

- Hinterlegungsstelle bei dem Amtsgericht -

Hinweise und Informationen zur ("**Geld**")Hinterlegung und zum Hinterlegungsantrag (HS 1).

Achtung:

- Die nachfolgenden Hinweise und Informationen sind lediglich allgemein gefasst und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- Möchten Sie Wertpapiere, sonstige Urkunden, Kostbarkeiten und andere gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel hinterlegen, so verwenden Sie bitte den Antrag HS 2.
- Geht es um die Hinterlegung von Testamenten, so ist der richtige Ansprechpartner das Nachlassgericht, nicht die Hinterlegungsstelle. Vordruck und Informationstext gelten dafür nicht.
- Das Gericht darf Sie nicht rechtlich beraten, lediglich über Verfahrensabläufe informieren.

Wann wird hinterlegt?

Häufige Fälle für Geldhinterlegungen sind:

- Sicherheitsleistungen (z. B. zur Abwendung einer Zwangsvollstreckung),
- Hinterlegung zur Schuldbefreiung (z. B. bei Unklarheit über die Person des Gläubigers),
- Hinterlegung nach unbekanntem Erben,
- Kautions im Strafverfahren.

Zum Antrag HS 1:

Füllen Sie den Antrag von Nr. 1 bis 6 sinngemäß aus (Nr. 5 ist bei Sicherheitsleistung nicht auszufüllen). Bitte ändern oder streichen Sie den Vordrucktext nicht.

Fügen Sie ihrem Antrag - soweit vorhanden - Schriftstücke bei, welche die Hinterlegung begründen können (siehe Nr. 3 des Antrages. Z. B. Kopie eines Urteils oder Beschlusses).

Reichen Sie den Antrag anschließend bitte **2fach** beim zuständigen Amtsgericht - Hinterlegungsstelle - ein (in der Regel bei dem Amtsgericht, wo auch schon das eigentliche Verfahren - sofern existent - anhängig ist, anderenfalls bei Ihrem Wohnortgericht). Bitte übersenden Sie den Antrag **nicht** per E-Mail.

Bei Bedarf können Sie sich bei Gericht den Eingang des Antrages auf einem weiteren Exemplar mit einem Eingangsstempel bestätigen lassen, insofern Sie diesen persönlich abgeben. Dies können Sie dann z. B. dazu verwenden, um eine vielleicht vorhandene gegnerische Partei, oder einen anderen Verfahrensbeteiligten, über Ihre Antragstellung zu unterrichten. Eine solche Mitteilung - natürlich auch in anderer Form -, ist insbesondere dann sinnvoll - in bestimmten Fällen auch erforderlich (siehe Nr. 5 des Antrages) -, wenn Sie z. B. Vollstreckungsmaßnahmen zu befürchten haben.

Nach Eingang beim zuständigen Amtsgericht legt die Hinterlegungsstelle ein neues Hinterlegungsverfahren an und der/die zuständige Abteilungsrechtspfleger/in prüft den Antrag. Gibt es nichts zu beanstanden, erlässt der/die Rechtspfleger/in sodann eine Verfügung zur Annahme der Geldhinterlegung. Anschließend erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung, der Sie auch Bankverbindung und den anzugebenden Verwendungszweck (Kassenzeichen) entnehmen können.

Nun können Sie den zu hinterlegenden Betrag einzahlen/überweisen. Eine Einzahlung/Überweisung vor Erlass der oben genannten Verfügung ist zwar möglich, gilt aber noch nicht als bewirkte Hinterlegung (1. Antrag > 2. Annahme > 3. Zahlung). Vorab Zahlungen beschleunigen das Verfahren nicht maßgeblich, da diese Zahlungseingänge nach Erlass der Annahmeverfügung durch die Gerichtszahlstelle erst noch umzubuchen sind.

Sobald der Betrag dann beim Amtsgericht eingegangen ist, wird dort der Hinterlegungsschein, der als Nachweis für die bewirkte Hinterlegung gilt, hergestellt und Ihnen sodann übersandt.

Sollten Sie Schwierigkeiten beim ausfüllen des Antrages haben, kann Ihnen die Hinterlegungsstelle hierbei natürlich auch behilflich sein. Bevor Sie die Hinterlegungsstelle in diesem Falle jedoch aufsuchen, füllen Sie den Antrag bitte vorab schon so weit aus wie es Ihnen möglich ist. Falls Sie in der Angelegenheit anwaltlich vertreten werden, kann man Ihnen eventuell auch dort bei der Antragstellung behilflich sein.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eingehende Anträge der Reihe nach zu bearbeiten sind und ein Vorziehen Ihres Antrages auch aus Gründen der Gleichbehandlung nicht möglich ist.

Wann erfolgt die Auszahlung des hinterlegten Betrages?

Die Auszahlung des hinterlegten Betrages kann in der Regel erst erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 13 Hinterlegungsordnung erfüllt sind:

1. Vorlage eines Auszahlungsantrages bei der Hinterlegungsstelle. Dies kann formlos schriftlich erfolgen (Bankverbindung angeben).
2. Entweder Vorlage einer Freigabeerklärung aller Beteiligten, oder eines rechtskräftigen Urteils bzw. Beschlusses aus dem sich die Empfangsberechtigung ergibt.